

ZH_OBERGERICHT SB140425 vom 27. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140425

FR: ZH_OBERGERICHT SB140425 du 27 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140425 del 27 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang vor erster Instanz kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 27 S. 4 = Urk. 30 S. 4 [nachfolgend: Urk. 30]).

E. 2

Der jugendliche Beschuldigte B. _____ (Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger; nachfolgend "Beschuldigter") wurde am 30. Dezember 2013 angeklagt wegen Schändung im Sinne von Art. 191 StGB, eventuell wegen sexueller Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, sowie wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Buchstabe d BetmG (Urk. 9). Das Bezirksgericht Bülach, Jugendgericht, sprach ihn mit Urteil vom 8. April 2014 vollumfänglich frei. Dem Beschuldigten wurden eine Umtriebs- entschädigung von Fr. 4'502.60 und eine Genugtuung von Fr. 600.– aus der Gerichts- kasse zugesprochen. Das Schadenersatz- sowie das Genugtuungsbegeh- ren der Privatklägerin A. _____ (Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbe- klagte; nachfolgend "Privatklägerin") wurden abgewiesen. Eine Entscheidegebühr wurde nicht erhoben und die übrigen Kosten, einschliesslich derjenigen der amtli- chen Verteidigung in der Höhe von Fr. 13'400.–, wurden auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 30).

E. 3

Gegen das mündlich eröffnete Urteil meldete die Vertreterin der Privatklä- gerin am 9. April 2014 Berufung an (Urk. 24).

E. 4

Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde von der Privatklägerin am

E. 9

September 2014 in Empfang genommen (Urk. 29). Mit Eingabe vom 29. Sep- tember 2014 reichte sie fristgerecht ihre Berufungserklärung ein (Urk. 32). 5. Mit Präsidialverfügung vom 30. September 2014 wurde dem Beschuldig- ten und der Oberjugendanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Gleichzeitig wur-

- 6 - de der Privatklägerin Frist für Erklärungen im Sinne von Art. 335 Abs. 24 StPO, Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 68 Abs. 4 StPO betr. Besetzung des urteilenden Gerichts mit einer Person gleichen Geschlechts etc. angesetzt (Urk. 33). Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 verzichtete die Oberjugendanwaltschaft aus- drücklich auf die Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 35). Der Beschuldigte erklärte mit Eingabe vom 24. Oktober 2014 Anschlussberufung mit den obge- nannten Anträgen (Urk. 36 S. 1 f.). Sodann stellte er zwei Beweisanträge (Urk. 36 S. 2 i.V.m. Urk. 37/2) und übermittelte er das Datenerfassungsblatt

(Urk. 37/1). Die Anschlussberufungserklärung des Beschuldigten wurde mit Präsidialverfügung vom 27. Oktober 2014 der Privatklägerin und der Oberjugendanwaltschaft zugestellt (Urk. 38). Mit Schreiben vom 31. Oktober 2014 stellte die Privatklägerin Anträge im Hinblick auf die personelle Zusammensetzung des Gerichts (Urk. 40). 6. Am 7. November 2014 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 27. Februar 2015 vorgeladen (Urk. 41). Zu dieser erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ sowie seiner Eltern und Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ namens und in Vertretung der Privatklägerin (Prot. II S. 4). 7. Zu Beginn der Verhandlung waren keine Vorfragen zu klären (Prot. II S. 6). Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ reichte dem Gericht zwei Duplikate von Urk. 2/18 zur Vervollständigung der Akten ein. Diese wurden formlos zu den Akten genommen (Prot. II S. 6). II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.